

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bernbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229/1236), der §§ 20, 25 und 29 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bernbach hat der Gemeinderat in der Sitzung am 11.10.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderhorte in Trägerschaft der Gemeinde Bernbach.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bernbach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Verpflegung des Kindes (Mittagessen) in der Einrichtung werden zu den Benutzungsgebühren zusätzlich 1,60 DM; ab 01.01.2002: 0,80 EUR; erhoben.
(siehe auch 1. Änderungssatzung von 2005!)
- (2) Ist die Tageseinrichtung für Kinder in einem Monat an vier oder mehr Tagen wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und / oder Kur bzw. Urlaub 5 Tage oder länger zusammenhängend fehlt, wird die Verpflegungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb des auf den Zeitraum folgenden Kalendermonats zu stellen.
- (4) Bei der Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt ein Tagessatz von 1,60 DM; ab 01.01.2002: 0,80 EUR. *(siehe auch 1. Änderungssatzung von 2005!)*

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen läßt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder unberührt.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemißt sich nach der Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Für das älteste im Kindergarten betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren 100,00 DM; ab 01.01.2002: 51,00 EUR, für das zweite und jedes weitere im Kindergarten betreute Kind 80,00 DM; ab 01.01.2002: 41,00 EUR.
- (3) Die Hortgebühren betragen monatlich 40,00 DM; ab 01.01.2002: 20,00 EUR; pro Kind. Veränderungen innerhalb eines Jahres sind möglich; dabei sind die Empfehlungen des Kreisausschusses zu beachten.

§ 9

Festlegung der Gebühren

- (1) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind beim Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Sitz Viernau, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.07.1991 außer Kraft.

Bermbach, den 01. 11. 2001

Gemeinde Bermbach

Hermann
Bürgermeister

- Siegel -